

Beschluß

In der Parteigerichtssache

des Herrn U aus H

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B aus M

g e g e n

den CDU-Kreisverband D,

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn Sch MdL aus D

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. Dezember 1997 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Rechtsanwältin Petra Kansy

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz (LPG 1/96) vom 20. November 1996 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außegerichtliche Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die CDU Deutschlands beschloß auf ihrem Bundesparteitag in Dresden vom 15.-17. Dezember 1991 unter der Beschluß-Nr. C 47: „Die Mitgliedschaft in der 'Scientology-Church (Sekte)' ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar.“

Die Tätigkeit der „Scientology-Church“ war in Deutschland ab 1970 in zunehmendem Maße sichtbar geworden. Die Organisation wurde in der öffentlichen Diskussion zunächst in das Umfeld der „neuen Jugendreligionen“ eingeordnet. Seit Mitte der achtziger Jahre wird ihr eine wirtschaftlich, ideologisch und politisch motivierte, strategisch angelegte Unterwanderung entscheidungsrelevanter Schlüsselstellen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft vorgeworfen („Scientology - eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7).

Der Antragsgegner ist seit 1981 Mitglied der CDU.

Im Jahre 1988 wurde er Mitglied in der „Scientology-Church“. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1992 wandte sich der Kreisvorsitzende des CDU-Kreisverbandes D an den Antragsgegner, wies ihn auf den C 47-Beschluß des CDU-Parteitages in Dresden hin und bat ihn um Prüfung und Mitteilung, inwieweit er eine Situation herbeiführen werde, die dem Unvereinbarkeitsbeschluß Rechnung trage; es bleibe seiner Entscheidung überlassen, entweder die „Scientology-Church“ oder die CDU zu verlassen. Darauf äußerte sich die Ehefrau des Antragsgegners mit Schreiben vom 16. November 1992 und teilte dem Kreisvorstand mit, daß sie aus der CDU austrete. Sie führte aus: „Im Gegensatz zu meinem Mann bin ich aktives Mitglied der Scientolgy-Kirche und es fällt mir sehr leicht, mich zu entscheiden, aus der CDU auszutreten, wenn dies nach ihren Beschlüssen erforderlich ist“. Der Antragsgegner seinerseits teilte dem Kreisvorstand D. durch Schreiben vom 24. November 1992 mit, er wolle für immer Mitglied der Scientology bleiben; in der Satzung der CDU finde er keinen Punkt, der eine bestimmte Religionszugehörigkeit vorschreibe oder ausklammere; er könne sich nicht vorstellen, daß das Ziel von Scientology „geistige Freiheit“ im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen der CDU stehe.

Der Kreisvorstand informierte sich über die Sach- und Rechtslage und erfuhr, daß Verfahren betreffend den Ausschluß von Scientologen aus der CDU bei anderen Parteigerichten anhängig seien. Er beschloß, den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.

Der Antragsgegner betreibt in D. und an anderen Orten Spielotheken und einen Automatenverleih. In einem ihm gehörigen Haus in D. hatte er von 1989 bis 1991 Räume an das zur Scientology-Organisation gehörende Celebrity-Center in Düsseldorf zur Durchführung der von Scientology praktizierten „Dianetik“ vermietet. Das Gebäude stand 1995 wegen anstehender Baumaßnahmen leer; an den Fenstern im Obergeschoß war jedoch noch immer in großen Lettern die Anschrift „Dianetik“ zu lesen.

Am 18. Mai 1995 erschien im T'schen Volksfreund (im folgenden: TV) ein größerer Bericht mit der Balkenüberschrift „Sekten: Das Jugendamt hilft Betroffenen“. In dem Bericht wurde u.a. auf die Gefahr durch „Scientology“ hingewiesen und mit einem Großfoto des Hauses in D. darauf, daß dort ein Schulungszentrum der Sekte betrieben worden sei. Wörtlich ist dann ausgeführt:

„Der ehemalige Besitzer U aus H ist noch immer geschäftlich aktiv: Er betreibt die D Spielothek und einen Automatenverleih. Solange er dabei keine Werbung für Scientology mache, könne man ihm das nicht verbieten, sagt Heinz Z. W. U. ist bekennender Scientologe. Er gilt in seiner Organisation als „Tetan“ (Übermensch) der Stufe sieben, seine Frau als „Tetan“ der Stufe fünf. In der Patronenliste 8/94 von Scientology ist er als Sponsor aufgeführt.“

Der Antragsgegner übersandte den Artikel mit Anschreiben vom selben Tage dem CDU-Kreisvorsitzenden u.a. mit dem Hinweis, daß der UNO-Sonderbeauftragte gegen religiöse Diskriminierung „der Bundesrepublik eine breitgefächerte Diskriminierungspraxis gegenüber der Scientology-Kirche und deren Mitgliedern“ vorwerfe und er sich deshalb an den Vorsitzenden wende, mit dafür zu sorgen, daß in Zukunft keine diskriminierenden Veröffentlichungen mehr erschienen. Weiter heißt es: „Der gleiche Brief geht an den TV mit der Bitte, diesen Brief ungekürzt im TV zu veröffentlichen“. In den folgenden Tagen erschienen in verschiedenen Zeitungen im TV auf der Titelseite Artikel u.a. dahin, daß der Antragsgegner „seit Jahren unbehelligt“ Mitglied in der CDU sei und daß - so unter anderem Radio RPR - ein Scientologe nicht in die CDU gehöre und diese sich unglaublich mache, wenn sie solche Doppelmitgliedschaften zulasse. Der Kreisverband erhielt daraufhin Briefe von Mitgliedern, die ihr Unverständnis äußerten, daß der Antragsgegner Mitglied der CDU sei. Es ergingen Aufforderungen an die Kreispartei, den Antragsgegner auszuschließen, und Ankündigungen, sonst selbst aus der Partei auszutreten. Der Kreisvorstand diskutierte am 29. Mai 1995 diesen Sachstand und die zusätzliche Mitteilung des Kreisvorsitzenden, daß bei fortwährender Mitgliedschaft des Antragsgegners einige Spender weniger oder gar nicht mehr spenden wollten. Entsprechend dem anschließend gefaßten und in der Presse bekanntgemachten Beschluß, beantragte der Kreisvorstand mit Schriftsatz vom 26. Juni 1995 beim Bezirksparteigericht u.a., den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Neben der Schilderung des oben dargelegten Sachverhalts wird zusätzlich auf ein Schreiben des Antragsgegners vom 28. Mai 1995 an alle CDU-Kreistagsmitglieder sowie einen weiteren Verteilerkreis verwiesen, dem der Antragsgegner eine „Sonderausgabe Freiheit“ der Scientology beifügte und sich erbot, weiteres Informationsmaterial zu übersenden. In der „Sonderausgabe Freiheit“ werden u.a. namhafte CDU-Mitglieder mit Bild dargestellt und als „Menschenrechtsverletzer in Deutschland“ bezeichnet. Das Verhalten des Antragsgegners, so der Antrag des Kreisparteiverbandes, sei parteischädigend und erfordere, da der Antragsgegner auch schuldhaft gehandelt habe, seinen Ausschluß aus der Partei.

Der Antragsgegner ist dem Ausschlußantrag entgegengetreten im wesentlichen mit der Begründung, die Ziele und Absichten von Scientology, zu denen er stehe, ständen nicht im Widerspruch zu den Grundüberzeugungen der CDU. Wenn die Medien über ihn berichteten, stehe es nicht in seiner Macht, dies abzustellen. Seine Leserbriefe und Erklärungen an die Presse seien ohne Reaktion geblieben. Der Unvereinbarkeitsbeschluß der CDU entspreche nicht den Forderungen des Grundgesetzes.

Das Bezirksparteigericht des CDU-Bezirksverbandes T hat nach mündlicher Verhandlung, an der auch der Antragsgegner teilgenommen hat und angehört worden ist, den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und ihn bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Ausübung seiner Parteirechte ausgeschlossen. Es hat u.a. ausgeführt: Es komme nicht darauf an, ob sich der Antragsgegner in persönlicher Hinsicht fehlerhaft verhalten habe. Allein die Feststellung, daß er durch die Mitgliedschaft bei Scientology und sein überzeugtes Eintreten für deren Ziele erheblich gegen die Grundsätze der CDU verstoße, genüge, um den Anträgen des Antragstellers in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Bei der Scientology-Organisation handele es sich um eine Vereinigung, die die totale Kontrolle über das einzelne Mitglied ausübe, und die mit ausgeprägten totalitären Grundprinzipien ausgestattet sei. Die CDU habe das Recht, sich von Gruppierungen dieser Art, die fundamental gegen die Grundsätze der Partei verstießen, abzugrenzen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und diese innerhalb der ihm nachgelassenen Frist begründen lassen. Er hat die Abweisung des Ausschlußantrages erstrebt und geltend gemacht: Der Unvereinbarkeitsbeschluß des CDU-Parteitages Dresden 1991 stelle keine ausreichende Grundlage für den Parteiausschluß dar. Er enthalte eine religiöse Diskriminierung der Mitglieder der „Scientology-Church“ und verstoße damit gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie. Eine Unvereinbarkeit sei nur gegeben, wenn es um politisch konkurrierende Verbände gehe. Scientology sei aber kein politischer Konkurrenzverband, sondern eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Gründe für einen Parteiausschluß nach § 10 Absatz 4 Parteiengesetz - PartG - seien nicht gegeben. Er, der Antragsgegner, habe sich niemals satzungswidrig verhalten; dies sei vom Antragsteller auch gar nicht vorgetragen worden. Der Unvereinbarkeitsbeschluß sei nicht Teil der Ordnung der Partei im Sinne des § 10 Absatz 4 PartG. Es sei kein Verhalten ersichtlich, mit dem er gegen die Interessen der Partei verstoßen habe. Er sei weder ein hoher Repräsentant von Scientology, noch sei er jemals als ein solcher aufgetreten. Auch innerhalb der Partei verhalte er sich mit großer Zurückhaltung. Er habe keinerlei Ziele, die CDU und Scientology in irgendeiner Weise miteinander in Verbindung zu bringen.

Nicht er habe seine Mitgliedschaft bei Scientology an die Öffentlichkeit gebracht, sondern der Antragsteller selbst. Er habe der Partei auch keinen schweren Schaden zugefügt. Für den Parteiausschluß sei nicht ausreichend, daß es möglicherweise für die CDU nachteilig sein könne, mit Scientology in Verbindung gebracht zu werden. Er selbst habe nicht bewirkt, daß seine Glaubensentscheidung Gegenstand politischer Auseinandersetzungen geworden sei; an die Öffentlichkeit seien vielmehr andere CDU-Mitglieder getreten.

Der Antragsteller hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Er hat sich auf den Unvereinbarkeitsbeschluß des Parteitages der CDU von 1991 und die diesem Beschluß zugrundeliegenden Materialien sowie auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses des Bezirksparteigerichts T bezogen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 20. November 1996 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und zur Begründung u.a. unter Hinweis auf die umfangreiche Literatur betreffend Scientology ausgeführt: Durch seine Mitgliedschaft bei Scientology verstoße der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze der CDU und füge ihr damit einen schweren Schaden zu. Das parteischädigende Verhalten werde dabei nicht, wie die Beschwerde meine, in der Nichtbeachtung des Unvereinbarkeitsbeschlusses des Parteitages der CDU in Dresden aus dem Jahre 1991 gesehen, sondern vielmehr darin, daß die für alle Mitglieder von Scientology mit absoluter Verbindlichkeit geltenden „Glaubenssätze“, Weltanschauungen und Verhaltensnormen in einem krassen und erheblichen Widerspruch zu den Grundsätzen der CDU und insbesondere ihrem auf dem 5. Parteitag in Hamburg vom 20.-23. Februar 1994 beschlossenen Grundsatzprogramm ständen. Aus der Gegenüberstellung der - vom Parteigericht im einzelnen dargelegten - für die Scientologen absolut verbindlichen Lehre L. Ron Hubbards mit dem für die CDU maßgebenden Grundsatzprogramm werde ersichtlich, daß die Gegensätze so gravierend seien, daß unmöglich ernsthaft die Grundsätze der CDU vertreten könne, wer überzeugter Scientologe sei. Ein CDU-Mitglied, das der Scientology-Organisation beitrete, bringe mithin zum Ausdruck, daß für es nicht mehr die Grundsätze der CDU, sondern vielmehr die hiervon radikal abweichenden Überzeugungen der Scientology maßgebend seien. Das Verbleiben eines solchen Mitgliedes in der CDU füge der Partei einen erheblichen Schaden zu, denn hierdurch werde die politische Glaubwürdigkeit der Partei erschüttert. Danach seien die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, § 6 Abs. 1 der Satzung der CDU Rheinland-Pfalz gegeben.

Gegen den am 18. Dezember 1996 zugestellten Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 16. Januar 1997 eingegangenen Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben und den Antrag des CDU-Kreisverbandes D, ihn aus der CDU auszuschließen, zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und den angefochtenen Beschluß zu bestätigen.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr früheres Vorbringen:

Der Antragsgegner weist zusätzlich darauf hin, daß sich das Landesparteigericht mit seiner Person überhaupt nicht auseinandergesetzt habe, insbesondere nicht damit, ob er die vom Landesparteigericht dargelegten Grundsätze der Scientologen teile und ob er gegen die Grundsätze der CDU verstoße. Auch sei nicht ersichtlich, worin der schwere Schaden für die CDU liegen solle, den er durch sein Verhalten verursacht haben solle, und ferner nicht, daß er vorsätzlich gehandelt habe.

Der Antragsteller verweist demgegenüber auf das öffentliche Bekenntnis des Antragsgegners zur „Scientology-Church“, die Verteilung der Schrift der Scientologen, in der herausragende CDU-Vertreter als Menschenrechtsverletzer angeprangert worden seien, und auf den Protest von Mitgliedern, die ihren Austritt oder die Einstellung ihrer Beitragszahlungen angekündigt gehabt hätten, falls die Partei nichts gegen das Verbleiben des Antragsgegners in der CDU unternehme. Gerade mit der Versendung des

Schreibens vom 28. Mai 1995 und der Anlage mit den beleidigenden Äußerungen über CDU-Repräsentanten habe der Antragsgegner deutlich gemacht, daß er sich selbst dann zu den Scientologen bekennen wolle, wenn das der CDU zum Schaden gereiche.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie fristgerecht am 16. Januar 1997 gegen den am 18. Dezember 1996 zugestellten Beschluß beim Bundesparteigericht eingegangen und gleichzeitig begründet worden.

2. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Das Bundesparteigericht hat als Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einer fehlerhaften Anwendung des Statuts der CDU oder des sonstigen Satzungsrechts oder einer Norm des allgemeinen Rechts beruht und wegen grundsätzlich unrichtiger Anwendung solcher Vorschriften keinen Bestand haben kann. Danach erweist sich die Entscheidung des Landesparteigerichts im Ergebnis als richtig.

a) Nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands, der wörtlich § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entspricht, kann ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Diese Voraussetzungen können nicht automatisch durch den C 47-Beschluß des Dresdener Parteitages als vorliegend angesehen werden. Das Bundesparteigericht hat vielmehr schon in seinem Beschluß vom 26. April 1993 - CDU-BPG 12/91 - zu diesem C 47-Beschluß entschieden, daß die Voraussetzungen in dem förmlichen, für den Parteiausschluß nach dem Statut der CDU vorgesehenen Verfahren für jeden Einzelfall festgestellt und danach die zu treffenden Maßnahmen abgewogen werden müssen.

Ordnungsgemäß, von den Verfahrensbeteiligten auch nicht beanstandet, hat das Ausschließungsverfahren bisher in dem dazu vom Parteiengesetz und dem Statut zum Schutze ihrer Mitglieder vorgesehenen Verfahren stattgefunden (vgl. auch BGHZ 73, 275 ff, insbesondere 280).

b) Materiell hat das Landesparteigericht zu Recht festgestellt, daß der Antragsgegner gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat.

aa) Das Bundesparteigericht hat bereits in zwei Beschlüssen vom 24. September 1996, in denen es um den Ausschluß von Scientologen aus der CDU ging, entschieden, daß es sich bei dem C 47-Beschluß des Dresdener Parteitages um einen allgemeinen Richtungsbeschluß der CDU Deutschlands handele, den auch das Bundesparteigericht seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen habe.

Das Bundesparteigericht ist bei diesen Entscheidungen davon ausgegangen, daß eine Partei durch ihr höchstes Gremium, den Parteitag, um ihrer Profilierung und Glaubwürdigkeit willen Unvereinbarkeiten beschließen könne, und hat weiter ausgeführt: Es könne eine solche grundsätzliche Richtungsentscheidung weder auf politische Zweckmäßigkeit noch auf Übereinstimmung mit früheren Grundsätzen, sondern nur darauf überprüfen, ob sie gegen höherrangiges Recht, insbesondere Verfassungsgrundsätze, verstoße. Die Abgrenzung dürfe nicht ohne sachlichen Grund, also willkürlich, erfolgt sein. Das sei bei dem C 47-Beschluß jedoch nicht der Fall. Da das Bild der Partei, was auch in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz Ausdruck gefunden habe, maßgeblich von dem Verhalten der sich zu ihr Bekennenden in der Öffentlichkeit geprägt werde, müsse dem Parteitag ein weiter Spielraum zugebilligt werden zu beschließen, welches Gedankengut und Verhalten anderer Gruppierungen die Partei in ihren eigenen Reihen um ihrer Ziele und Glaubwürdigkeit willen noch zu akzeptieren bereit sei. Schon aus den dem Bundesparteigericht zugeleiteten Unterlagen sowie aus allgemein zugänglichen Quellen könne das Bundesparteigericht nachvollziehen, daß die CDU den C 47-Beschluß nicht nur nicht willkürlich getroffen, sondern daß sie einsichtige Gründe gehabt habe, sich von dem Gedankengut und dem in der Öffentlichkeit gebotenen Bild der Organisation der Scientologen deutlich abzugrenzen. Dies hat das Bundesparteigericht in den genannten Beschlüssen anhand zahlreicher Veröffentlichungen der Zweiten und Dritten Staatsgewalt über die Lehren und das Wirken der „Scientology-Church“ dargelegt.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der beiden Beschlüsse verwiesen.

bb) Der C 47-Beschluß kann allerdings allein nicht - wie das Bundesparteigericht ebenfalls in den beiden Beschlüssen bereits dargelegt hat, wovon aber die Vorinstanzen, wie die Rechtsbeschwerde rügt, auszugehen scheinen - die Merkmale des § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU, § 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz ausfüllen. Ein automatischer Ausschluß kommt nicht in Betracht. Die Parteien könnten grundsätzlich nicht einmal im Wege der Satzung den Verlust der Mitgliedschaft allein an bestimmte Tatbestände knüpfen, mit der Folge, daß eine echte Entscheidung durch das im Parteiengesetz vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr in Betracht käme (vgl. BGHZ 73, 275, 281, vgl. auch Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie 1987, Seite 120/121). Dies folgt auch aus § 12 Ziffer 1 des Statuts der CDU, in dem selbst für den krassen Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei das Ausschlußverfahren vorgesehen ist. Ob zum Ausschluß neben dem C 47-Beschluß die Feststellung notwendig wäre, daß sich das einzelne Mitglied der Scientology-Organisation mit den wesentlichen Grundüberzeugungen dieser Organisation und ihres Gründers identifiziert, wie die Rechtsbeschwerde geltend macht, und daran trotz Aufforderung zur Erklärung durch das zuständige Parteiorgan festhält, oder ob es bereits ausreichen würde, daß es durch die (aktive) Mitgliedschaft in dieser Organisation und dem Beharren darauf, sich auch weiterhin zu ihr zu bekennen, nach außen den Eindruck erweckt, sich mit deren Grundüberzeugungen zu identifizieren, kann, wie schon in den früheren vom Bundesparteigericht entschiedenen Fällen, auch hier dahinstehen. Der Antragsgegner mag zwar, wie sein Vortrag wohl darstellen soll, keine herausragende Tätigkeit für die Scientologen entwickelt haben. Er hat jedoch für sie ein Schulungszentrum, wenn auch nur vorübergehend, eingerichtet und mitgetragen und in nicht nur

unerheblichem Umfang durch Spenden an die Scientologen mitgeholfen, deren Ziele zu verwirklichen. Dies rechtfertigt den Schluß, daß der Antragsgegner die Grundüberzeugungen der Scientologen, wenn er sie für förderungswürdig hält, auch zumindest überwiegend teilt. Dieser Schluß wird zudem deutlich bestätigt u.a. durch die Mitteilung an den Antragsteller vom 24. November 1992, daß der Antragsgegner für immer Mitglied der Scientologen bleiben wolle, ferner sein Schreiben vom 18. Mai 1995 an den Kreisvorsitzenden und den „T'schen Volksfreund“, in dem er sich ausdrücklich zu den Zielen der Scientologen bekennt, und vor allem das „Rundschreiben“ vom 28. Mai 1995, in dem er sich mit einer beleidigenden Anlage nicht nur für die Ziele der Scientologen einsetzt, sondern auch CDU-Mitglieder verunglimpft. Gerade mit letzterem Schreiben verdeutlicht der Antragsgegner, daß ihm das Eintreten für die Scientologen und deren Auffassungen nicht nur am Herzen liegt, sondern ihm wichtiger ist als ein Bekenntnis zur CDU und deren freiheitlichen, sozialen und an der Menschenwürde ausgerichteten Grundüberzeugungen. Ein solches Eintreten als Mitglied einer Organisation für diese, obwohl die CDU deren Ziele und maßgebenden Wertvorstellungen, rechtlich zulässig, als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat, stellt einen so erheblichen Verstoß gegen das Selbstverständnis der CDU dar, daß schon im Grundsatz ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei nur schwer vorstellbar ist, wie schon in den beiden früheren Beschlüssen dargelegt worden ist.

c) Daß der Antragsgegner dabei vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Für Vorsatz reicht aus, daß der Antragsgegner die maßgeblichen Tatsachen (hier den C 47-Beschluß und die daraus folgende grundsätzliche Abgrenzung der CDU zu den Scientologen) kennt. Er ist gleichwohl trotz der Aufforderung seines Kreisverbandes, sich zu entscheiden, bei seiner Auffassung geblieben und hat sich sogar öffentlich, nämlich durch Schreiben an Pressevertreter, zu den Scientologen bekannt; darüber hinaus hat er sich nicht etwa insgesamt oder in Einzelpunkten von den Lehren und dem Verhalten dieser Organisation distanziert, sondern im Gegenteil herabsetzende Ansichten zu seiner Partei, der CDU, und deren Auffassungen gegenüber den Scientologen sowie dem C 47-Beschluß kundgetan und zwar nicht nur im kleinen Kreise, sondern durch einen Rundbrief an führende Vertreter der CDU seines Kreisverbandes und einen weiteren Kreis von Adressaten. Daß ein Gericht, wie der Antragsgegner nunmehr geltend macht, die Bezeichnung „Menschenrechtsverletzer“ nicht beanstandet haben soll, ändert nichts an der Wertung, daß der Antragsgegner selbst eine derartige Herabsetzung führender Mitglieder der CDU in Kauf nimmt, um die Grundüberzeugungen der Scientologen zu verteidigen.

d) Dieses Verhalten des Antragsgegners hat der CDU, wie der Kreisverband durch Vorlage von Mitgliederschreiben und durch das Protokoll über die Vorstandssitzung vom 29. Mai 1995 dargelegt hatte, schwer geschadet. Ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei würde zu einem weiteren, noch erheblicheren Schaden führen. Dabei stellt das Gericht nicht darauf ab, daß die Partei durch den C 47-Beschluß schon zu erkennen gegeben hat, daß sie generell in der Doppelmitgliedschaft einen schweren Schaden für die Partei erblickt. Denn eine Partei erleidet nach der Lebenserfahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören oder sich zu ihr bekennen, die die Partei in der Regierungsverantwortung wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft. Schaden ist aber auch, und bei

Parteiausschlußverfahren in erster Linie, eine Beeinträchtigung nichtmaterieller Art wie der Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit sowie die Störung der parteiinternen Zusammenarbeit. Damit indiziert das Beharren auf der Doppelmitgliedschaft schon aus diesem Verhalten heraus einen Schaden. Hier kommt zu dem Glaubwürdigkeitsverlust erschwerend hinzu, daß die weitere Arbeit des Orts- und Kreisverbandes gefährdet ist, wenn der Antragsgegner, der sich trotz des C 47-Beschlusses in der Öffentlichkeit, gegenüber der Partei und einzelnen Mitgliedern ausdrücklich zur Organisation der Scientologen bekennt, weiter Parteimitglied bleibt. Denn für diesen Fall haben andere Mitglieder ihren Austritt oder die Einstellung von Beitragszahlungen angekündigt; auch Spender haben mit dem Entzug ihrer Zuwendungen gedroht oder sie schon verringert. Daß damit die Parteiarbeit beeinträchtigt wird, wenn sie nicht gar zum Erliegen käme, und neben dem Verlust an Mitgliedern zugleich ein Verlust an materiellen und ideellen Beiträgen dieser Mitglieder und Spender für die Partei einträte, beruht nicht, wie der Antragsgegner meint, auf einem ihm nicht zuzurechnenden Verhalten dieser Mitglieder und Spender. Es ist ein legitimes staatsbürgerliches Anliegen, nicht in einer Partei weiterzuarbeiten oder sie zu unterstützen, wenn ihr Personen angehören, die sich zu Organisationen bekennen oder ihnen angehören, die nach Auffassung der Partei selbst und namhafter Stimmen der Öffentlichkeit zu Zweifeln an ihrer demokratischen, sozialen und freiheitlichen Gesinnung Anlaß bieten. Damit führt das Bekenntnis des Antragsgegners zur Organisation und zu den Zielen der Scientologen bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der CDU zur einer Krise in der Arbeit des Kreisverbandes, die in Verbindung mit dem zugleich durch dieses Verhalten eingetretenen Glaubwürdigkeitsverlust für die Partei insgesamt als schwerer Schaden zu werten ist; dieser Schaden ist nur deshalb bisher nicht in voller Schärfe zutage getreten, weil der Antragsgegner durch das laufende Parteiausschlußverfahren von seinem Kreisverband isoliert worden ist und die Mitglieder das weitere Verfahren und seinen Ausgang abwarten.

e) Der Verstoß des Antragsgegners gegen Grundsätze und Ordnung der Partei läßt angesichts der Unversöhnlichkeit der jeweiligen Positionen auch keine minder schwere Maßnahme als den Ausschluß aus der Partei zu. Dies kann das Bundesparteigericht selbst entscheiden. Zwar obliegt es prinzipiell dem tatrichterlichen Ermessen, welche Ordnungsmaßnahme zu ergreifen ist. Einer Zurückverweisung zur Nachholung dieses Ermessens bedarf es hier jedoch nicht. Denn die notwendigen Tatsachen sind unstreitig und weitere Feststellungen kommen ersichtlich nicht in Betracht; sie ergeben, daß hier nur der Ausschluß des Antragsgegners als angemessene Maßnahme in Betracht kommt. Denn wenn der Antragsgegner, wie hier, einen auf den Geboten der Partei basierenden allgemeinen Richtungsbeschluß trotz Belehrung und nach Erörterung auch für die Zukunft nicht als für sich verbindlich anerkennen will, obwohl durch dieses Verhalten die Glaubwürdigkeit der Partei leidet und die weitere Parteiarbeit im Ortsverband und darüber hinaus erheblich gefährdet ist, weil ein Mitglieder- und Spendenschwund zu gewärtigen ist, so kann als Konsequenz nur der Ausschluß aus der Partei in Betracht kommen. Hier sind zudem keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß ein Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU diesen besonders schwer treffen könnte; auch eine überragende langjährige Mit- und Zusammenarbeit des Antragsgegners in der CDU oder im Kreisverband ist nicht einmal behauptet; der Antragsgegner hat sich zudem, soweit ersichtlich, weder besonders um die Parteiarbeit verdient gemacht noch sprechen sonstige

Umstände zu seinen Gunsten für eine minder schwere Maßnahme, die eine Abwägung durch das Landesparteigericht gebieten würden.

Kommt danach nur der Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei in Betracht, wäre es reine Förmerei, zur Nachholung dieser allein möglichen Abwägung die Sache an den Tatrichter zurückzugeben.

Es hat vielmehr bei der Entscheidung der Vorinstanzen zum Ausschluß zu verbleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.